



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2015

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2016 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 2015 Az.: 12-1551.0-2-2..... 50

Schulen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache vom 30. April 2015 Nr. ROF-SG44-5304-1-2-27 vom 20. Mai 2015 Nr. RUF-SG44-5304-1-1 vom 16. Juni 2015 Nr. ROP-SG44-5302.0-1-3 52

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2015 53

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern 54

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Josef Prücklmeier 55

Nachruf für Herrn Franz Baumer 55

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10
des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2016
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 30. Juni 2015
Az.: 12-1551.0-2-2

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2016

Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheimen an kommunalen Heimschulen, kommunalen Schülerheimen, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 Az.: 62-FV 6700 – 1/2/9 zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK. Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen (**Bagatellgrenze**), werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt abweichend davon eine Bagatellgrenze von 50.000 €.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit / Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind förderfähig, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AIIIMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungs koordinierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht. Im Hinblick auf die Auswirkung von schweren VOF-Vergabeverstößen auf die Baunebenkostenpauschale wird ausdrücklich auf die Beachtung der VOF hingewiesen.

Bei den Kostenrichtwerten erfolgte im Haushaltsjahr 2015 keine allgemeine Anhebung.

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

Antragsstellung

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2016 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die **Neuanträge** für das Haushaltsjahr 2016 können bis

spätestens 30. November 2015

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2016 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2015 einzureichen.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).

2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:

2.1 Dem **Antrag** (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:

2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),

2.1.2 Planunterlagen (**2-fach**), bestehend aus

- a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
- b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
- c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
- d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100; Freisportanlagen im Maßstab 1:500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farblich darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,

2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**2-fach**)

2.1.5 Kostenermittlung (**2-fach**)

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/ Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung / Umbau / Generalsanierung) **gemäß DIN 276 – Ausgabe 2008** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.

2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht – 44 – der Regierung der Oberpfalz),

2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,

2.1.8 Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.

2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.

2.1.10 Da entsprechend Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die **Antragsunterlagen** selbst **2-fach** beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

Weiterfinanzierung

Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

16. November 2015

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2016 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn / Verwendungsnachweis

Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der fachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o.g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 30. Juni 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz
über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule Bayreuth,
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache
vom 30. April 2015 Nr. ROF-SG44-5304-1-2-27
vom 20. Mai 2015 Nr. RUF-SG44-5304-1-1
vom 16. Juni 2015 Nr. ROP-SG44-5302.0-1-3**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 33 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlassen die Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz folgende gemeinsame Verordnung:

§ 1

- (1) Die Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken, von Unterfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Markgrafenschule, Schule zur individuellen Sprachförderung (Grund- und Hauptschulstufe), Bayreuth

vom 12. September 2001 Nr. 540-5304, vom 26. September 2001 Nr. 530-5304.00-1/01 und vom 17. Oktober 2001 Nr. 530-5302-1 wird wie folgt geändert:

- (2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 besteht das Sprengelgebiet aus dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken.
- (3) § 1 Abs. 4 entfällt ersatzlos.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 30. April 2015
Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Würzburg, 20. Mai 2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Regensburg, 16. Juni 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2015

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.710.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.510.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.329.900,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.132.600,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2013 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Mai 2015 Az. ROP-SG12-1512.2-18-2-3 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 22. Mai 2015
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Roland Strehl
Zweckverbandsvorsitzender

**8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Juni 2015 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Juni 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

Personalnachrichten

NACHRUF

Der Regierungsangehörige, Herr

Josef Prücklmeier

ist am 18. Juni 2015 im 62. Lebensjahr verstorben.
Herr Prücklmeier war seit 15. Juli 2004 bei der Regierung der Oberpfalz,
zuletzt als Sachbearbeiter im Sachgebiet 43 (Schulpersonal) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juli 2015

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Baudirektor a.D.

Franz Baumer

ist am 29. Juni 2015 im 92. Lebensjahr verstorben.
Herr Baumer war bei uns seit 1. Januar 1961 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
am 31. Mai 1986 im Sachgebiet 420 (Planung und Bauordnung) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Juli 2015

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.